

Antrag auf Haftpflichtversicherung für Ultraleicht-Fluglehrer / -Assistenten

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
Mühlweg 9
71577 Großberlach - Morbach

Versicherungsnehmer: (Vor- und Zuname)

Bitte beachten: Diese personenbezogene Versicherung kann nur von natürlichen Personen beantragt werden (= keine Firma, kein Verein).

Anschrift: _____

Tel. / Fax / E-Mail: _____

gewünschter Versicherungsbeginn: _____

Ich beantrage die nachstehend angekreuzte Versicherung **für DULV-Mitglieder** über den Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem DULV und dem Versicherer HDI Global SE. Falls ich beim Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Fluglehrer-Haftpflichtversicherung (für die Haftpflicht des Fluglehrers während der Schulung)

- 1 Mio €** Deckung **40,- € / Jahr**
- 1,5 Mio €** Deckung **60,- € / Jahr**
- 3 Mio €** Deckung **100,- € / Jahr**
- 4 Mio €** Deckung **120,- € / Jahr**
- 5 Mio €** Deckung **150,- € / Jahr**

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (wird vom DULV ausgefüllt!)

Mitglieds-Nr.:

Datum Beginn:

Datum Ende:

Annahmedatum:

Unterschrift:

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Bei Versicherungsabschluss während des Jahres wird die taggenaue Restjahresprämie in Rechnung gestellt.

Die Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Verrechnungsscheck oder Überweisung auf das Konto des DULV einzuzahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DULV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor jedesmaligem Ablauf vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DULV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer muß DULV-Mitglied sein.

Versicherungsschutz wird nur für Personen gewährt, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz haben. Im Einzelfall wird Versicherungsschutz auch für Personen gewährt, die ihren Sitz in Österreich oder in den Beneluxstaaten haben.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und / oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Ultraleichtflugsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DULV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Schadensfälle sind unverzüglich - d. h. spätestens innerhalb einer Woche - dem DULV oder der HDI Global SE schriftlich anzuzeigen.

2. Versicherungsgegenstand

Versicherungsschutz wird gewährt gegen die gesetzliche Haftpflicht des Ultraleicht-Fluglehrers / -Assistenten als Mitglied des DULV.

Für den Versicherungsschutz gelten die angehängten AHB und die besonderen Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem DULV und der HDI Global SE.

3. Versicherungsumfang

Abweichend von § 2 Ziffer 3.a) der AHB gewährt der Versicherer dem versicherten Ultraleichtflugzeug-Fluglehrer / -Assistenten Versicherungsschutz für den Fall, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als Ultraleicht-Fluglehrer / -Assistent wegen eines während des von ihm geleiteten / durchgeführten Schul-Flugbetriebes - d. h. jeweils ab Startbeginn bis zur erfolgten Landung - eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung dienenden Luftsportgerät.

Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Ultraleicht-Fluglehrer / -Assistent die ordnungsgemäße Lehrberechtigung besitzt.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer USA und Kanada) für ein- und doppelsitzige Ultraleichtflugzeuge.

4. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die

- a) sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördlich vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist,
- b) dadurch entstehen, dass für das Ultraleichtflugzeug keine ordnungsgemäße Gerätezulassung oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis besteht,
- c) darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.